

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS STADTARCHIV FÜSSEN

VOM 22.12.2010

Inhaltsübersicht

- §1 Gebührenpflicht
- §2 Allgemeine Gebühren
- §3 Reproduktionsgebühren bei Kopierverfahren
- §4 Reproduktionsgebühren bei digitalen Verfahren
- §5 Wiedergabegebühren
- §6 Gebührenfreiheit
- §7 Auslagen
- §8 Gebührenschuldner
- §9 Entstehen, Fälligkeit
- §10 Inkrafttreten

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Füssen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Füssen neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, digitale Bildbearbeitung und sonstige Tätigkeiten
je angefangene Halbstunde Zeitaufwand 25,00 EUR
- (2) Bei Gebühren nach § 4 und § 5 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung 5,00 EUR

§ 3

Reproduktionsgebühren bei Kopierverfahren

Die Gebühren betragen bei Schwarz-Weiß-Kopien pro Stück

A 4	0,50 EUR
A 3	1,00 EUR

Die Gebühren betragen bei Farbkopien pro Stück

A 4	1,00 EUR
-----	----------

A 3

2,00 EUR

§ 4

Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei digitalen Verfahren

Die Gebühren für das Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen für

Fotos pro Stück	2,00 EUR
Brennen von CD-ROM	

Brennen eines Rohlings incl. aller Materialkosten	5,00 EUR
---	----------

Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier richten sich nach den Gebühren in § 3.

Der Zeitaufwand für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung wird nach § 2 Abs. 1 berechnet. Bei Veröffentlichung werden Wiedergabengebühren nach § 5 fällig.

§ 5

Wiedergabengebühren

- (1)
 1. Jegliche Nutzung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
 2. Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs Füssen (§ 13 Abs. 2 Stadtarchivbenutzungssatzung).
 3. Die Wiederverwendung eines Druckfilms ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks.
 4. Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Füssen darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.
 5. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv Füssen dem Nutzer ausdrücklich überträgt.
 6. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Stadtarchiv Füssen (Bestandssignatur).
- (2) Die Gebühren für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme 10 bis 250,00 EUR in Anlehnung an die Gebührensatzung des Stadtarchivs Nürnberg vom 29. Oktober 2001.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, unterrichtliche und schulische Zwecke;
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Interesse der Stadt Füssen liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
2. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Stadt Füssen einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) – Archiv der Stadt Füssen vom 6. Dezember 2001 außer Kraft.

Füssen, den 22.12.2010

Paul Iacob
Erster Bürgermeister